

XVIII. Öffentliche Sozialleistungen

Vorbemerkung

A. Gesamtüberblick

Einnahmen und Ausgaben der hauptsächlich öffentlichen Sozialeinrichtungen in den letzten Jahren einschl. der Verrechnungen untereinander.

B. Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenhilfe)

In diesem Abschnitt sind in erster Linie Angaben aus den Geschäftsergebnissen der Versicherungsträger enthalten. Lediglich in den Tabellen B 2 und B 7 a) werden Ergebnisse des Mikrozensus 1962, einer 1‰-Stichprobe der Bevölkerung, veröffentlicht.

Soziale Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten bis zu 660 DM Monatsgehalt und der Hauptteil der Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien, Krankenhaus- und Heilpflege, Wochenhilfe, Sterbegeld für Mitglieder und Familienangehörige, weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder.

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten, dazu nach Satzung der Berufsgenossenschaften der größte Teil der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: Heilfürsorge, Krankengeld, Rente und sonstige Bar- und Sachleistungen an Verletzte und Erkrankte, ferner Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie alle selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind Angestellte bis 1 250 DM Monatsgehalt; außerdem bestimmte freie Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten, und zwar alle Arbeiter sowie die Angestellten bis 1 250 DM Monatsgehalt. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Bergmannsrente bei vermindert bergmännischer Berufsfähigkeit, Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsruhegeld, Hinterbliebenenrente.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, wenn nicht Beitragsfreiheit besteht.

Leistungen: Altersgeld unter bestimmten Voraussetzungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und für Ehegatten verstorbener landwirtschaftlicher Unternehmer.

Arbeitslosenversicherung: Versichert sind alle Arbeitnehmer, die für den Krankheitsfall oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert sind.

Leistungen: Arbeitslosengeld an anspruchsberechtigte Arbeitslose, Lohnausfallvergütung, Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosenhilfe: Öffentliche Unterstützung für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bedürftig sind.

C. Kriegsopferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferversorge (vgl. u. Abschn. F.), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisengrund- und -ausgleichsrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

D. Lastenausgleich (Sozial- und Entschädigungsleistungen)

Ausgleichsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssach- und Währungsgeschädigte.

Leistungen: Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratentschädigung, Wohnraumhilfe, Währungsausgleich, Altsparerentschädigung, Ausbildungshilfe, Darlehen und sonstige Förderungsmaßnahmen.

E. Familienhilfe nach den Kindergeldgesetzen

Von den Familienausgleichskassen erhalten Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbständige) und nicht im Erwerbsleben stehende Personen, soweit ihnen nicht als öffentliche Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen, für das dritte und jedes weitere Kind Kindergeld. Durch die Kindergeldkasse erhalten ab 1. 4. 1961 Personen mit einem Jahreseinkommen bis 7 200 DM Kindergeld für das zweite Kind (Zweitkindergeld) aus Bundesmitteln.

F. Sozialhilfe, Kriegsopferversorge und Jugendhilfe

Sozialhilfe (bisher Fürsorge): Sozialhilfe erhalten ab 1. 6. 1962 Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen. Die öffentliche Fürsorge gewährte bis dahin Hilfsbedürftigen und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen laufende oder einmalige Unterstützung für den notwendigen Lebensbedarf (offene Fürsorge), ferner Anstalts- und Heilpflege (geschlossene Fürsorge); daneben öffentliche Tuberkulosehilfe durch die Landesfürsorgeverbände und andere Träger auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

Kriegsopferversorge: Leistungen an Beschädigte und deren Familienmitglieder sowie an Hinterbliebene, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs-, Wohnungs- und Sonderfürsorge.

Öffentliche Jugendhilfe: Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (seit 1. 7. 1962 auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. 8. 1961), insbesondere Pflegeaufsicht, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen sowie Jugendgerichtshilfe, Schutzaufsicht bei Gefährdung (bis 30. 6. 1962), ab 1. 7. 1962 Erziehungsbeistandschaft; Freiwillige Erziehungshilfe und gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung.